


# Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf nationale Umsetzung und Überwachung: Herausforderungen bei der Umsetzung auf nationaler und auf EU-Ebene



Dr. Gauthier de Beco  
Universität Leuven

Europäische Rechtakademie (ERA)  
23. Januar 2013

# Einführung

---

Hintergrund: Von der Festsetzung von Normen zur Umsetzung

Der Kampf für Menschenrechte wird auf der nationalen Ebene entschieden. (Jack Donnelly)

# Einführung

---

## **Gliederung**

- Nationale Ebene
- EU-Ebene

## **Drei-Pfeiler-Struktur**

- Anlaufstelle(n) und Koordinierungsmechanismus (VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 33.1)
- Unabhängige Mechanismen (ebenda, Artikel 33.2)
- Zivilgesellschaft (ebenda, Artikel 33.3)

# Nationale Ebene

---

## **Anlaufstelle(n)**

- ❑ „Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens ...“ (VN-Übereinkommen, Artikel 33.1)
- ❑ Verpflichtung
- ❑ eine oder mehrere Anlaufstellen
- ❑ Erstmals in einem internationalen Menschenrechtsvertrag

# Nationale Ebene

---

## **Funktionen**

- ❑ Berichterstattung der Vertragsstaaten
- ❑ Maßnahmen zur Durchführung des VN-Übereinkommens
- ❑ Behindertenrechtliche Grundsätze
- ❑ Beteiligung der Zivilgesellschaft
- ❑ Kontaktstellen (nationale und internationale)

## **Wahlmöglichkeiten**

- ❑ Sozialministerium
- ❑ Unter-Anlaufstellen, z.B. UK, Belgien

## Koordinierungsmechanismus

*"Die Vertragsstaaten ... prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll." (VN-Übereinkommen, Artikel 33.1))*

- Keine Verpflichtung
- Erstmals in einem internationalen Menschenrechtsvertrag
- Vertikale und horizontale Zusammenarbeit

# Nationale Ebene

---

## **Wahlmöglichkeiten**

- ❑ Anlaufstelle (oder Hauptanlaufstelle) = Koordinierungsmechanismus; z.B. Österreich, Belgien, Italien, Litauen, UK
- ❑ Besondere Koordinierungsmechanismen; z.B. Frankreich, Deutschland, Spanien
- ❑ Keine Koordinierungsmechanismen; z.B. Slowenien

Viel mehr als ein Koordinierungsmechanismus ...

# Nationae Ebene

---

## Unabhängige Mechanismen

"Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen ... für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten ( die Pariser Grundsätze)."(VN-Übereinkommen, Artikel 33.2))

- bestimmen oder schaffen
- einen oder mehrere unabhängige Mechanismen
- OPCAT: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe



# Nationale Ebene

---

## **Funktionen**

- ❑ Förderung von: Bewusstseinsbildung, Schulung, Bildung, Forschung
- ❑ Schutz: Bearbeitung von Beschwerden, *amicus curiae* (national und international), Unterstützung, Vertretung
- ❑ Überwachung: Bewertung, Gutachten, Datensammlung, allgemeine Untersuchungen, Nachuntersuchung

# Nationale Ebene

---

## **Pariser Grundsätze**

- Unabhängigkeit: Schaffung per Gesetz; Mitwirkung und Finanzierung durch den Staat
- Pluralismus: Vertretung (oder Benennung) von und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einschl. NGOs, Gewerkschaften und betroffenen Sozial- und Berufsverbände sowie Universitäten, qualifizierten Sachverständige und staatlichen Beratungsstellen

Unabhängige Mechanismen: Auslegungsfragen

# Nationale Ebene

---

## **Rahmen**

- Option 1: Nationale Menschenrechtsinstitution und/oder Gleichstellungsstelle  
z.B. Deutschland, UK, Belgien
- Option 2: Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)  
z.B. Lettland, Spanien
- Option 3: Sonstige Stelle  
z.B. Österreich, Slowenien, Spanien, Dänemark

Kein Standard-Modell ...

# Nationale Ebene

---

## **Zivilgesellschaft**

*“Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.” (VN-Übereinkommen, Artikel 33.3))*

- ‘Nothing about us without us’

# Nationale Ebene

---

## **Beteiligung auf mehreren Ebenen**

- ❑ Anlaufstelle(n) und/oder Koordinierungsmechanismus  
z.B. Spanien, Dänemark, Frankreich
- ❑ Beratungsstellen (VN-Übereinkommen, Artikel 4.3))  
z.B. Österreich, Tschechische Republik, Deutschland,  
Lettland, Slowenien, Belgien
- ❑ Unabhängiger Mechanismus
  - > Vertretung: z.B. Österreich, Italien, Spanien
  - > Benennung: z.B. Deutschland, UK
  - > Zusammenarbeit: z.B. Belgien, Deutschland
- ❑ Aufbau von Kapazitäten

# Nationale Ebene

---

## **Dänemark**

- ▣ VN-Übereinkommen, Artikel 33.1: Sozialministerium + Interministerieller Beamtenausschuss für Behindertenangelegenheiten
- ▣ VN-Übereinkommen, Artikel 33.2: Dänisches Institut für Menschenrechte + dänischer Behindertenrat + parlamentarischer Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)

## **Slowenien**

- ▣ VN-Übereinkommen, Artikel 33.1: Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales
- ▣ VN-Übereinkommen, Artikel 33.2: Slowenischer Rat für Menschen mit Behinderungen

## EU-Ebene

---

### **Vorbemerkungen**

- Europäische Union = Supranationale Organisation
- Bereich, in dem sowohl die EU als auch die Mitgliedsstaaten Zuständigkeiten besitzen
- 'Nationale' Durchführung und Überwachung

### Verhaltenskodex

### **Anlaufstelle(n) und Koordinierungsmechanismus**

Anlaufstelle: Kommission (GD Justiz)

Koordinierungsmechanismus?

### **Gruppe hochrangiger Beamter für Behindertenfragen**

- Nationale Experten
- Staatliche Berichte



## EU-Ebene

---

### **Unabhängiger Mechanismus / Mechanismen**

E-Institutionen und Mitgliedsstaaten

#### **Rahmen**

- Kommission
- Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)
- EU-Grundrechte-Agentur
- Europäisches Behindertenforum
- Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments

# Schlussfolgerung

---

Vollständigstes Überwachungssystem, das es in einem internationalen Menschenrechtsvertrag je gegeben hat

Lücke zwischen internationalen Menschenrechtsstandards und deren praktischer Anwendung wird geschlossen.

# Schlussfolgerung

---

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Gauthier de Beco